

13. Zur Haftung des Fahrzeughalters für den Schaden, den sein Kraftwagenführer bei einer sogenannten Schwarzfahrt anrichtet.

Kraftfahrzeuggesetz § 7 Abs. 3. BGB. § 831.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 10. November 1927 i. S. G. u. Gen.
(Befl.) w. B. (N.). VI 277/27.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

In der Nacht vom 30. September zum 1. Oktober 1924 ist der den Beklagten zu 1—3 gehörige, von dem mitbeklagten M. geführte Kraftwagen mit der Pferdebrotsche des Klägers zusammengestoßen. Der Kläger behauptet, daß er vom Bode geschleudert worden sei und dadurch schwere Verletzungen erlitten habe; auch sei das Pferd getötet und die Droschke beschädigt worden. M. sei auf der falschen Straßenseite und übermäßig schnell gefahren und trage die Schuld an dem Unfall. Der Kläger fordert Schadensersatz und Schmerzensgeld. Die Beklagten zu 1—3 wenden ein, daß M. eine Schwarzfahrt ausgeführt habe und sie deshalb nicht hafteten. Das Landgericht

hat der Klage gegen den Wagenführer stattgegeben, sie aber gegen die Beklagten zu 1—3 abgemiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Kammergericht der Klage auch gegen die letzteren stattgegeben.

Die Revision der Beklagten zu 1—3 hatte Erfolg.

Gründe:

Bei der Fassung des § 7 Abs. 3 Satz 1 KFG. „Benutzt jemand das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters . . .“ kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Vorschrift auch Platz greift, wenn der vom Fahrzeughalter angestellte Kraftwagenführer eine unerlaubte Fahrt, sog. Schwarzfahrt, unternimmt. Das war schon in der früheren Rechtsprechung anerkannt (RGZ. Bd. 77 S. 350) und ist durch den neuen Wortlaut (RGBl. 1923 I S. 743) noch deutlicher zum Ausdruck gebracht (RG. in JRSch. 1927 Nr. 41). Im vorliegenden Falle ist festgestellt, daß der Wagenführer M. die nächtliche Fahrt ohne Wissen und Willen seiner Dienstherrn ausgeführt hat, sowie daß die Schuld an dem Zusammenstoß mit dem Wagen des Klägers allein dem M. zur Last fällt.

Liegt aber danach eine Schwarzfahrt vor, so haften die Revisionskläger als Halter des Fahrzeugs nach § 7 Abs. 3 Satz 2 KFG. dann, wenn die Benutzung des Fahrzeugs durch ihr Verschulden ermöglicht worden ist. Das Kammergericht meint, den Beklagten liege der Entlastungsbeweis aus § 831 BGB. ob. Zwar falle die Schwarzfahrt selbst nicht in den Kreis der dem Wagenführer übertragenen Verrichtungen. Wohl aber sei dem M. die Obhut über den Wagen anvertraut gewesen und er habe dafür zu sorgen gehabt, daß der Kraftwagen nach Beendigung seiner Fahrten in der Garage untergestellt und nicht unbefugt benutzt werde. Der durch die Zuwiderhandlung gegen diese Pflicht herbeigeführte Schaden sei im Sinne des Gesetzes in Ausführung der Verrichtung zugefügt. Der ursächliche Zusammenhang zwischen der Verletzung der Obhutspflicht und dem entstandenen Schaden sei aber anzunehmen. Durch § 7 Abs. 3 Satz 2 KFG. werde die Anwendung des § 831 BGB. nicht ausgeschlossen.

Ein Verschulden der jetzt allein noch in Betracht kommenden Beklagten nach Maßgabe des § 823 BGB. stellt das Kammergericht nicht fest. Die Haftung der Beklagten auf Grund des Kraftfahr-

zeuggesetzes ist jedoch nicht rechtsirrtumsfrei begründet. Auch wenn der eigene Kraftwagenführer unbefugt eine Fahrt unternimmt, gilt der Grundsatz des § 7 Abs. 3 Satz 1 KFG, wonach unter Befreiung des Fahrzeughalters an dessen Stelle allein dem Kraftwagenführer als Benutzer die Betriebsgefahr und die Schadenersatzpflicht zur Last fällt. Daneben tritt die im Satz 2 verordnete Ersatzpflicht des Halters, wenn er die Benutzung schuldhaft ermöglicht hat. Im Gegensatz zu der Auffassung des Kammergerichts wird im Schrifttum überwiegend angenommen, daß nach der Sondervorschrift des § 7 Abs. 3 Schlußsatz das Verschulden die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Fahrzeughalters bildet und daher vom Geschädigten zu beweisen ist, sodaß dieser sich auf die Verschuldungsvermutung aus § 831 BGB. nicht berufen kann (Müller AutoG. 2. Aufl. S. 263, Heude 2. Aufl. Anm. 24 zu § 7; Lechner AutoG. Bemerkung 18 zu § 7; Oberländer und Bezold Automobilrecht 6. Aufl. S. 230; Th. Meyer in Recht des Kraftfahrers 1926 S. 119; Urteil des Reichsgerichts vom 3. Januar 1921 VI 469/20; JRsch. 1927 Nr. 41). Diese Frage bedarf indessen keiner Entscheidung, weil die Anwendbarkeit des § 831 BGB. aus einem andern Grunde entfällt.

Mit dem Begriff einer Schwarzfahrt, also einer solchen, die ohne Wissen und gegen den (ausdrücklichen oder zu vermutenden) Willen des Halters geschieht, ist regelmäßig die Annahme unvereinbar, daß dabei der Kraftwagenführer in Ausführung der ihm übertragenen Verrichtungen gehandelt habe. Das erkennt das Kammergericht für die eigentliche Schwarzfahrt an. Es will aber die Einleitung der Schwarzfahrt, das Ingebrauchnehmen des Kraftwagens nach erledigter Dienstreise, als Losagung von der Obhutspflicht gesondert beurteilen und als noch in den Rahmen der übertragenen Pflichten fallend ansehen. Das ist rechtlich nicht haltbar. Sobald der Kraftwagenführer in Ausführung seines Entschlusses zu einer unerlaubten Fahrt das Fahrzeug aus der Garage herausholt oder sonst in Besitz nimmt, hat er die Dienstpflicht verletzt und sich außerhalb seiner Vertragspflichten, auch seiner Obhutspflicht, gestellt. Der Akt der Losagung von der Obhutspflicht liegt nicht innerhalb des Kreises der Tätigkeiten, welche die Ausführung der ihm übertragenen Verrichtungen darstellen. Durch seine Dienststellung ist dem Kraftwagenführer lediglich die Gelegen-

heit geboten, sich des Fahrzeugs zu unerlaubten Zwecken zu bemächtigen. Bedenklich ist überdies die Annahme des Kammergerichts, daß schon die Ingebrauchnahme des Wagens durch M. als Ursache für den erst nach mehreren Stunden durch leichtsinniges und vorchriftswidriges Fahren entstandenen Unfall anzusehen sei.

Die allein auf das Mißlingen des Entlastungsbeweises aus § 831 BGB. gestützte Beurteilung der Beklagten kann daher nicht aufrechterhalten bleiben. Andererseits ist der Revision nicht zuzugeben, daß das Kammergericht an die von den Beklagten zu beobachtende Sorgfalt zu strenge Anforderungen gestellt habe. Zutreffend legt das Kammergericht dar, daß mit Schwarzfahrten eine erhöhte Betriebsgefahr verbunden zu sein pflege, weil der Führer erfahrungsgemäß zu raschem hemmungslosem Fahren geneigt sei und weil im weiteren Verlaufe die Sicherheit der Fahrt durch den dabei oft vorkommenden Alkoholgenuß des Führers beeinträchtigt werde. Ist das richtig, so gebietet die Verkehrssicherheit (§ 276 BGB.), daß der Fahrzeughalter unter Anwendung der größten Sorgfalt die Schwarzfahrten zu verhüten bestrebt ist. Was zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlich ist, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Das Kammergericht wird die von ihm offen gelassene Frage zu entscheiden haben, ob die Beklagten insofern ein Verschulden trifft, als sie trotz des mehrfachen Stellungswechsels des M. in den Jahren 1923 und 1924 sich nicht weiter nach seiner Persönlichkeit erkundigt haben. Namentlich ist aber zu prüfen, ob eine Verletzung der Aufsichtspflicht bei den Beklagten vorliegt, durch welche die Schwarzfahrt ermöglicht worden ist. Nach dem Sachverhalt hat der Kraftwagenführer M. nicht im Geschäftshaus gewohnt und der Kraftwagen ist in einer entfernten Sammelgarage untergebracht gewesen. Außerhalb der Geschäftsstunden scheint danach der Kraftwagen im wesentlichen der Willkür des M. preisgegeben gewesen zu sein. Nun liegt es aber nahe und ist menschlich verständlich, daß selbst ein als zuverlässig empfohlener Kraftwagenführer, wenn ihm eine allzu große Freiheit eingeräumt wird, schließlich der Versuchung unterliegt und der Neigung nachgibt, den Wagen zu Fahrten für sich selbst zu mißbrauchen. Tatsächlich ist festgestellt, daß M. in den zwei Monaten, die er bei den Beklagten in Stellung war, mehrere Schwarzfahrten ausgeführt hat, ohne daß es die Beklagten bemerkt haben. Das Kammer-

gericht wird zu prüfen haben, ob unter den gegebenen Umständen ein schuldhaftes Unterlassen der Beklagten darin zu finden ist, daß sie den bisher von ihnen noch nicht erprobten Kraftwagenführer nicht ausreichend beaufsichtigt haben. Es könnte in Frage kommen, ob der Kläger seiner Beweispflicht zunächst genügt hat durch die Darlegung eines Sachverhalts, der ein Verschulden der Beklagten bei der Ermöglichung der Schwarzfahrt als nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge gegeben erscheinen läßt. Dann würde es zwar nicht nach § 831 BGB., wohl aber nach den in der Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen über die Beweislast Sache der Beklagten sein, Umstände darzutun, die ihr Verschulden auszuschließen geeignet sind (RGZ. Bd. 95 S. 249, Bd. 102 S. 95, Bd. 109 S. 19, Bd. 114 S. 75, Bd. 115 S. 425). Welche Bedeutung in dieser Richtung den gelegentlichen Erkundigungen der Beklagten über das Vorhandensein des Kraftwagens in der Garage zukommt, bedarf der erneuten Erwägung (Ultsmann DZ. 1925 Sp. 1254).